

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Albrecht Schütte CDU

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Erhöhung der GEMA-Gebühren für Vereinsveranstaltungen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welches Gesetz bzw. welche Verordnung regelt die GEMA-Gebühren bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen?
2. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit Vereine bei Veranstaltungen Musik ohne GEMA-Gebühren abspielen dürfen?
3. Nach welchen Kriterien bestimmt sich sonst die Höhe der Gebühren?
4. Inwiefern trifft es zu, dass sich die Tarife der GEMA im vergangenen Jahr erhöht haben?
5. Inwiefern stimmt sie der Aussage zu, dass diese Gebühren gerade ehrenamtlich tätige Vereine über Gebühr belasten?
6. Inwiefern plant sie, etwas zu unternehmen, um die Tariferhöhungen, die die Vereinsarbeit zunehmend belasten, abzuwenden bzw. zurückzunehmen?

24. 11. 2016

Schütte CDU

Begründung

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)-Gebühren für Vereine drastisch erhöht. Für das Engagement der ehrenamtlichen Helfer vor Ort in den Verbänden und Vereinen ist eine solche Erhöhung nur schwer nachvollziehbar – arbeiten diese Menschen doch unentgeltlich für unsere Gesellschaft. Viele Vereine haben das Ziel, bei Veranstaltungen kostendeckend zu agieren, mit dem Hintergrund, mögliche Umsätze für die Jugendarbeit generieren zu können. Dem zuwider laufen die erhöhten GEMA-Tarife.

Ehrenamtliches Engagement ist ein unschätzbare Mehrwert für unsere Gesellschaft. Hinsichtlich der GEMA-Gebühren muss deshalb ein Weg gefunden werden, das Engagement der Ehrenamtlichen nicht zu überfordern, sondern es zu unterstützen und zu erhalten.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welches Gesetz bzw. welche Verordnung regelt die GEMA-Gebühren bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen?

Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Gestaltung der Tarife von Verwertungsgesellschaften wie der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) findet sich in §§ 38 ff. des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG). Nach den dort verankerten Grundsätzen hat die GEMA die Höhe ihrer Tarife für die Nutzung von Werken etwa bei Vereinsveranstaltungen festzusetzen. Soweit die GEMA Gesamtverträge mit Nutzervereinigungen abgeschlossen hat, gelten die dort vereinbarten Vergütungssätze als Tarife, § 38 Satz 2 VGG.

2. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit Vereine bei Veranstaltungen Musik ohne GEMA-Gebühren abspielen dürfen?

Für das Abspielen von Musik bei einer Vereinsveranstaltung ist kein Entgelt an die GEMA zu entrichten, wenn an dem Musikstück keine Rechte bestehen, die der GEMA durch Vertrag zur Wahrnehmung übertragen wurden. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das Werk eines Komponisten bei einer Vereinsveranstaltung live aufgeführt – also nicht vom Tonträger abgespielt – wird, der für dieses Werk keinen Berechtigungsvertrag mit der GEMA abgeschlossen hat. Dasselbe gilt, wenn das Werk des Komponisten gemeinfrei ist, also die urheberrechtliche Schutzfrist an dem Werk abgelaufen ist.

3. Nach welchen Kriterien bestimmt sich sonst die Höhe der Gebühren?

Die Kriterien, die die GEMA ihrer Tarifgestaltung im Einzelnen zugrunde legt, sind der Landesregierung nicht bekannt. Es kann nur allgemein auf § 39 Absatz 1 Satz 1 VGG verwiesen werden. Danach sollen Berechnungsgrundlage für die Tarife in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden.

4. Inwiefern tritt es zu, dass sich die Tarife der GEMA im vergangenen Jahr erhöht haben?

Die Landesregierung hat hierzu keine eigenen Erkenntnisse. Eine Nachfrage bei der GEMA hat ergeben, dass für den Veranstaltungsbereich 2015 eine 1,3-prozentige Inflationsanpassung vorgenommen wurde. Außerdem gab es weitere Tarifanpassungen.

5. Inwiefern stimmt sie der Aussage zu, dass diese Gebühren gerade ehrenamtlich tätige Vereine über Gebühr belasten?

Hierzu kann die Landesregierung keine allgemeine Aussage treffen. Anzumerken ist allerdings, dass nach § 39 Absatz 3 VGG die Verwertungsgesellschaft bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der Nutzer, einschließlich der Belange der Jugendhilfe, angemessen Rücksicht nehmen soll.

6. Inwiefern plant sie, etwas zu unternehmen, um die Tarifierhöhungen, die die Vereinsarbeit zunehmend belasten, abzuwenden bzw. zurückzunehmen?

Die rechtlichen Grundlagen für die Tarifgestaltung von Verwertungsgesellschaften wie der GEMA sind bundesgesetzlich geregelt. Soweit Gesamtverträge zwischen der GEMA und einer Nutzervereinigung geschlossen wurden, gelten – wie zu Frage 1 ausgeführt – die dort vereinbarten Vergütungssätze als Tarife, § 38 Satz 2 VGG. Soweit Vereine betroffen sind, hat die Landesregierung daher keine Einflussmöglichkeit auf die Tarifgestaltung der GEMA.

Wolf

Minister der Justiz und für Europa